



**BMF**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

**Alfred Dittrich, BMF V/2**

# **E-Billing in Österreich**

## **Der Rechtliche Rahmen und Aktuelles aus Sicht der Finanzverwaltung**



# Inhalt

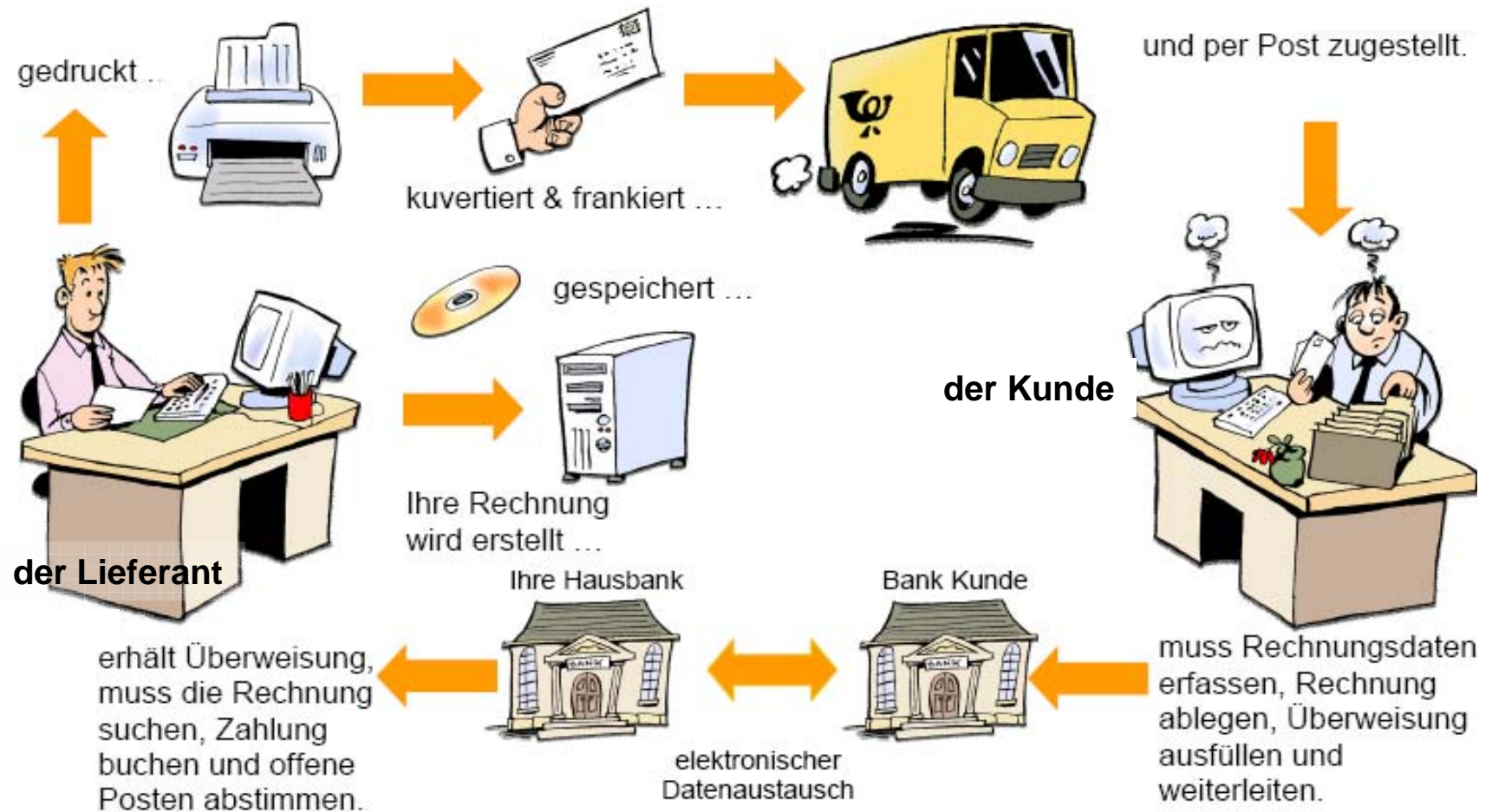
---

- **Potential**
- **Entwicklung**
  - Rechnungslegung Papier - elektronisch
- **Rechtsgrundlagen**
  - EU-Richtlinie
  - UStG, VO, Erlass
  - SigG
  - Einfuhr
- **Modell e-billing 2003**
  - Zusammenfassung Sicht Rechnungsleger
  - Zusammenfassung Sicht Rechnungsämpfänger
- **Vorteile**
- **Vorsteuerabzug**
- **Schwierigkeiten**
- **Anforderungen**
- **Lösungen und Modelle 2007**
- **Weiterentwicklung/Aussicht**
  - Planung
  - Fax-Rechnung

- **Mengen:**
  - Evolaris Studie 2003 für BMWA:  
ca. 700 Mio. Rechnungen/Jahr in Österreich davon
  - B2B lt. WKÖ ca. 350 Mio. Rechnungen/Jahr
- **Einsparungspotential Wirtschaft (laut WKÖ):**
  - bis zu 70% Kosten-Einsparungen bei Einsatz E-Rechnungen
  - Return On Investment ab 5% aller Rechnungen elektronisch
  - pro Rechnung  
1 bis 3 € bei Lieferant und 3 bis 10 € bei Kunde
  - Ovum Studie der WKÖ: Produktivitätsgewinn von mindestens um die 600 Mio.€, wenn 60% der B2B Rechnungen elektronisch

# Entwicklung von Papier ...

## Gestern Rechnungslegung auf Papier



## Morgen Rechnungslegung elektronisch

- erstellt Rechnung aufgrund des Wareneingangs
- IT-unterstützt elektronisch,
- versendet sie elektronisch und
- erhält in der Folge Statusinformationen



der Lieferant

der Kunde



- erhält Rechnung elektronisch,
- prüft IT-unterstützt gegen
  - Bestellung/Auftrag und
  - Wareneingang/Leistungserbringung und
- gibt sie mit einem "Klick" zur
  - Kontierung/Buchung sowie
  - Zahlung frei

- **Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen um den Vorsteuerabzug beim Empfänger einer elektronischen Rechnung zu gewährleisten.**
  - 12/2001 - EU-Richtlinie (bis 1.1.2004 umzusetzen)
  - 08/2002 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes
  - [12/2003 - Verordnung zum Umsatzsteuergesetz](#)
  - 07/2005 - Erlass zum Umsatzsteuergesetz
  - 11/2005 - Klarstellung zur Fax-Rechnung (bis 31.12.2006)
  - 11/2006 - Verlängerung Fax-Rechnung (bis 31.12.2007)

## RICHTLINIE 2001/115/EG DES RATES vom 20. Dezember 2001

mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung

- Art. 2 Die gemäß Buchstabe a) ausgestellten Rechnungen können auf Papier oder [vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers](#) auf elektronischem Weg übermittelt werden. Elektronisch übermittelte Rechnungen werden von den Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die [Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts](#) gewährleistet werden.
- - entweder durch eine [fortgeschrittene elektronische Signatur](#) im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen; die Mitgliedstaaten können allerdings verlangen, dass die fortgeschrittene elektronische Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird (Artikel 2 Nummern 6 und 10 der genannten Richtlinie);
- - oder durch [elektronischen Datenaustausch \(EDI\)](#) gemäß Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten; die Mitgliedstaaten können allerdings unter von ihnen festzulegenden Bedingungen verlangen, dass [zusätzlich ein zusammenfassendes Dokument in Papierform](#) erforderlich ist.
- Die Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten [auch auf andere Weise elektronisch übermittelt](#) werden (3<sup>rd</sup> option)

## Abgabenänderungsgesetz 2002 BGBl. I 132/2002 vom 13. August 2002

### • § 11 Abs. 2 UStG

Als Rechnung gilt auch eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung, sofern der Empfänger zustimmt. Sie gilt nur unter der Voraussetzung als Rechnung, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind.

Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung die Anforderungen, bei deren Vorliegen diese Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Umsatzsteuergesetz § 11 Abs. 2

BGBl.Nr. 663/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004

Ausstellung von Rechnungen

§ 11.

(2) Als Rechnung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Hierunter fallen Quittungen, Abrechnungen, Gegenrechnungen und Frachtbriefe. Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben können auch in anderen Belegen enthalten sein, auf die in der Rechnung hingewiesen wird.

Als Rechnung gilt auch eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung, sofern der Empfänger zustimmt. Sie gilt nur unter der Voraussetzung als Rechnung, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung die Anforderungen, bei deren Vorliegen diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Stellt der Unternehmer Rechnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 1a aus, so hat er eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren; das gleiche gilt sinngemäß für Belege, auf die in einer Rechnung hingewiesen wird. Auf die Durchschriften oder Abschriften ist § 132 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung anwendbar. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden  
BGBl. II 583/2003 vom 23. Dezember 2003

- Auf Grund des § 11 Abs. 2 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 wird verordnet:
- Die **Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts** einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ist gewährleistet,
- 1. wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den **Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz entspricht** und auf einem **Zertifikat** eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht, oder
- 2. wenn die Rechnung durch **elektronischen Datenaustausch (EDI)** gemäß Artikel 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338, S 98) übermittelt wird, wenn in der **Vereinbarung** über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine **zusammenfassende Rechnung auf Papier** oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf **elektronischem Weg** übermittelt wird.

P. b. b. Verlagsanstalt 1040 Wien GZ 022034232 M

3645

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003 Ausgegeben am 23. Dezember 2003 Teil II

583. Verordnung: Bestimmung der Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung

583. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden

Auf Grund des § 11 Abs. 2 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 wird verordnet:

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ist gewährleistet.

1. wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz entspricht und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht, oder

2. wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338, S 98) übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

Grasser

## § 2. Begriffsbestimmung:

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

3. **sichere elektronische** Signatur: eine elektronische Signatur, die

- a) ausschließlich dem Signator zugeordnet ist,
- b) die Identifizierung des Signators ermöglicht,
- c) mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
- d) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, daß jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann,

„fortgeschrittene  
Signatur“

sowie

- e) auf einem **qualifizierten Zertifikat** beruht und unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren, die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen entsprechen, erstellt wird;

### Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt den rechtlichen Rahmen für die Erstellung und Verwendung elektronischer Signaturen sowie für die Erbringung von Signatur- und Zertifizierungsdiensten.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch anzuwenden in geschlossenen Systemen, sofern deren Teilnehmer dies vereinbart haben, sowie im offenen elektronischen Verkehr mit Gerichten und anderen Behörden, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

### Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. elektronische Signatur: elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der Authentifizierung, also der Feststellung der Identität des Signators, dienen;

2. Signator: eine natürliche Person, der Signaturerstellungsdaten und die entsprechenden Signaturverfahren zugeordnet sind und die entweder im eigenen oder im fremden Namen eine elektronische Signatur erstellt, oder ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der Zertifikate für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten verwendet;

3. sichere elektronische Signatur: eine elektronische Signatur, die

- a) ausschließlich dem Signator zugeordnet ist,
- b) die Identifizierung des Signators ermöglicht,
- c) mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
- d) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, daß jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann, sowie

e) auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren, die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen entsprechen, erstellt wird;

4. Signaturerstellungsdaten: einmalige Daten wie Codes oder private Signaturschlüssel, die vom Signator zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden;

5. Signaturerstellungseinheit: eine konfigurierte Software oder Hardware, die zur Verarbeitung der Signaturerstellungsdaten verwendet wird.

# Erlass zum Umsatzsteuergesetz (UStR)



BMF

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

- RZ 1561 - Grundsätze
  - **Zustimmung des Empfängers formlos oder auch stillschweigend**
  - **Verfahrensdokumentation leicht nachprüfbar**
  - **Ausdruck als vorläufiger Nachweis zulässig**
- RZ 1562 – Elektronische Signatur
  - **Veröffentlichung der ZDA-Dienste auf RTR-Homepage**
  - **Zertifikat nur auf natürliche Personen ausgestellt**
  - **mehrere natürliche Personen im Unternehmen bevollmächtigt**
  - **mehrere Rechnungen können gemeinsam signiert werden**
- RZ 1563 – EDI-Rechnungen
  - **zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung) auf Papier oder mit elektronischer Signatur**
  - **Vereinbarung über Datenaustausch nach Art. 2 Empfehlung 94/820/EG**
- RZ 1564 – Rechnungen per Fax oder E-Mail
  - **fortgeschrittene Signatur oder EDI-Verfahren**
  - **Rechnungen per Fax bis Ende 2007 ohne elektronischer Signatur zulässig**
- RZ 1570 – Aufbewahrungspflichten
  - **7 Jahre: elektronische Rechnung sowie Nachweise der Echtheit und Unversehrtheit**

## Sind grundsätzlich definiert im § 11 UStG

- Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers \*)
  - Name und Anschrift des Abnehmers/Rechnungsempfängers
  - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/Leistung \*)
  - Tag/ Zeitraum der Lieferung/Leistung \*)
  - Entgelt für die Leistung und der Steuersatz \*)
  - Steuerbetrag für das Entgelt \*)
  - Ausstellungsdatum
  - Fortlaufende Nummer
  - UID-Nummer des Rechnungsausstellers
  - **UID-Nummer des Rechnungsempfängers (bei Rechnung > 10.000€)**
  
  - **Kleinbetragsregelung nach § 11 Abs. 6 (150€ - nur mit \* markierte)  
Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe**
- **Sind rechtlich Voraussetzung für Vorsteuerabzug**

- **Umsätze in Österreich**

**AT ⇒ AT**

## Rechtliche Voraussetzung für Vorsteuerabzug

- die in einer **Rechnung** ausgewiesene Steuer

### § 12 UStG (1)

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

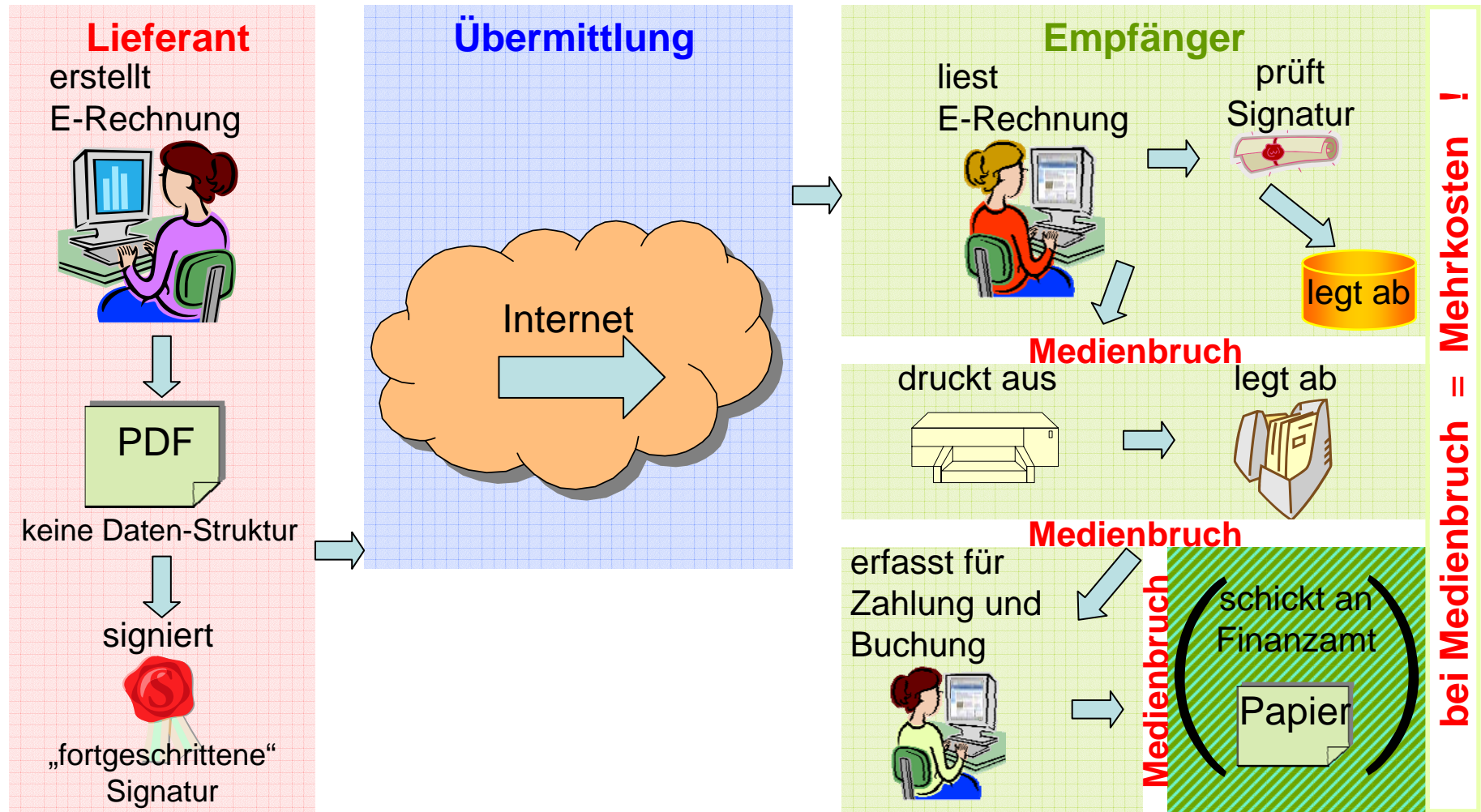
1. Die von anderen Unternehmern in einer **Rechnung (§ 11)** an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

- **Einfuhr aus Drittland** **Drittland ⇒ AT**  
**Rechtliche Voraussetzung für Vorsteuerabzug**
  - die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, **nicht die Rechnung**

**§ 12 UStG (1)**  
Der Unternehmer kann die folgenden **Vorsteuerbeträge abziehen**:  
2. a) die **entrichtete Einfuhrumsatzsteuer** für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind
- **Einfuhr aus EU (innergemeinschaftlicher Erwerb)** **EU ⇒ AT**  
**Rechtliche Voraussetzung für Vorsteuerabzug**
  - die Steuer für innergemeinschaftlichen Erwerb, **nicht die Rechnung**

**Art. 12. (1)**  
Der Unternehmer kann neben den in § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Vorsteuerbeträgen folgende Beträge abziehen:  
1. Die **Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb** von Gegenständen für sein Unternehmen

# Modell 2003



## E-Rechnung an **inländischen Unternehmer**

- **rechtlich**
  - Rechnung mit **elektronische Signatur** oder **EDI-Rechnung** mit zusammenfassender Rechnung
  - **Zustimmung des Empfängers**
  - **Rechnungsinhalte nach § 11 UStG**  
(Zusatzhinweis: Kleinbetragsregelung, Rechnung > 10.000 €)
  - **Aufbewahrungspflicht**
  - **Daten-Struktur (Format) beliebig**
- **sachlich**
  - Kosten **Papier-Rechnung** zwischen **3 bis 6 €** (Papier, Druck, Versand, Handling, Autorisierung etc.)
  - Kosten einer **E-Rechnung 30 bis 50 Cent**
  - **PDF** von den **Umstellkosten** in der Regel **günstiger** als weiterverarbeitbare Formate  
**aber keine Einsparung und damit fragliche Akzeptanz bei Kunden**

# Zusammenfassung

## Sicht Rechnungsempfänger



BMF

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

### E-Rechnung von **inländischem Unternehmer** (betrifft nicht Einfuhr)

- **rechtlich**
  - Rechnung mit **elektronischer Signatur** oder **EDI-Rechnung** mit zusammenfassender Rechnung
  - **ohne Zustimmung** an Rechnungsleger **nicht möglich**
  - **Signatur prüfen**
  - **Rechnungsinhalte nach § 11 UStG**  
(Zusatzhinweis: Kleinbetragsregelung, Rechnung > 10.000 €)
  - **Aufbewahrungspflicht**
- **sachlich**
  - Nicht weiterverarbeitbare Formate z.B. **PDF**: Gegenüber Papierrechnung **+/- 0** pro Rechnung
  - **Weiterverarbeitbare Formate z.B. XML**: **Einsparung** gegenüber Papierrechnung **3 bis über 10 €** pro Rechnung
  - Die **Signatur** führt nur zum **Signator** aber **nicht** zum **Leistungserbringer**;
  - **Prüfung** dass „**Fortgeschrittenen Signatur**“ kann sehr **aufwändig** sein; Unterlagen vom Rechnungsleger fordern
  - bei **sicherer Signatur geringer Aufwand**

- sichere Einsparungen beim Lieferanten
- mögliche Einsparung beim Kunden (abhängig von Daten-Struktur)
- schnellere Übermittlung als auf Papier
- sicherer als auf Papier (durch Signatur Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet)
- Echtheit der Herkunft, aber nur wenn Signator und Lieferant ident ist (auszuschließen bei juristischer Person)
- elektronisches Archivieren

- **Allgemein**
  - aktuelle Regelung zur E-Rechnung fördert die Verbreitung
    - der E-Rechnung
    - der Signatur
  - in der Praxis nicht
  - sie führt zum Signator, nicht zum Leistungserbringer
  - gesiegeltes Kuvert
  - „fortgeschrittene“ Signatur nicht automatisch erkennbar
  - Kosten bei Wirtschaft und Finanzverwaltung ohne entsprechenden Gegenwert
- **Wirtschaft:**
  - derzeitige Regelung zu kompliziert, aufwändig, unklar, nicht nachvollziehbar und unsicher
  - verschiedene Daten-Strukturen (Formate) - Kosten
  - Aktuelle Umfrage der WKÖ:
    - nur 27,8 % der Unternehmen wissen:  
e-Rechnungen sind für Vorsteuerabzug digital zu signieren
    - ca. 33 % glauben fälschlich, dass der Ausdruck einer PDF-Rechnung reicht
    - der Rest ist sich überhaupt unsicher
  - Erweiterte Anforderung an E-Rechnung gegenüber Papier-Rechnung → Unterschrift
- **Finanzverwaltung:**
  - kein Nutzen für sachliche Überprüfung der Finanzverwaltung → betriebliche Veranlassung
  - kein Nutzen für Nachweis der Herkunft vom Liefernden/Leistenden

**Warum tut niemand etwas**

**zur**

**Förderung des e-billing?**

Im Rahmen der bestehenden Legistik insbesondere EU-Richtline, UStG.

- Gemeinsames, partnerschaftliches Erarbeiten von optimierten Lösungs-Modellen durch Finanzverwaltung mit Wirtschaft
- Keine Benachteiligung gegenüber Papier-Rechnungen, allfällige Nachteile müssen durch Vorteile mehr als ausgeglichen werden
- gesicherte formale Anerkennung durch Finanz (Vorsteuerabzug)
- Kein zusätzlicher laufender Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung:
  - kein hoher Prüfaufwand und
  - keine kostenintensiven Medienbrüche durch einheitliche, strukturierte, maschinenlesbare Daten (geeignet ist XML, z.B. ebInterface).
- Kein gesetzlicher Zwang zu E-Rechnung
- Zukunftssicheres System, vertrauenswürdige System
- Lösung für bisher übermittelte e-Rechnungen
- Lösung für Einzelunternehmer bis Internationale Konzerne
- keine verlorenen Investitionen
- integrierbar in vorhandene Systeme (ERP, FIBU, ...)
- Bessere Unterstützung bei der Bekämpfung des Steuerbetruges



- Lösungs-Modelle zusammen mit Wirtschaft (WKÖ) unter Einbindung (BKA, A-SIT, RTR) erarbeitet.
- Investitionsschutz, Ist-Lösung wird leicht modifiziert beibehalten
  - Modell-Signatur
- zusätzlich 2 neue Lösungen
  - Modell-Bestätigung
  - Modell-FinanzOnline
- ebInterface: einheitliche Datenstruktur für die e-Rechnung
  - kostenfrei
  - XML-basierend
  - Standard aus EU-Raum (österreichischer Standard + Entwicklung von Schnittstellen, Projekt ebCrossBorder zur grenzüberschreitenden Nutzung des E-Billing in Österreich)
- Leistungstarifnummern
- Lösungsmodelle abgestimmt mit BKA (am 14.2.2007)



- Geplant die „fortgeschrittene“ durch sichere Signatur zu ersetzen.
- Durch sichere Signatur sollte der Rechnungsempfänger eine Überprüfung auf einfache bzw. automatisierbare und nachvollziehbare Art durchführen können.
- Vorsteuerabzug ohne Unsicherheit hinsichtlich der Formalerfordernisse

- 
- Die **bestehende Regelung** zum elektronischen Datenaustausch von E-Rechnungen mit EDI soll **nicht geändert** werden.



- **Lieferant** bzw. sein **Mitarbeiter** oder **Dienstleister** signiert die E-Rechnung (Daten-Struktur ebInterface) mit einer **Signatur** (kann auch einfache Signatur sein)
- Übermittlung an Empfänger über verschiedensten Wege von Direktversand über Zustellservices bis zu Server-Download-Modellen
- Der Empfänger **bestätigt nach Prüfung die Echtheit der Herkunft** und die **Unversehrtheit des Inhaltes** der Rechnung
- Empfänger prüft erfolgt Synergien nutzend, **im Zuge der sachlichen kaufmännischen Prüfung** der Rechnung vor Kontierung, Buchung bzw. Zahlung o.ä.
- Empfänger prüft auf Basis der Signatur, der Bestellung bzw. Lieferung oder anderer Unterlagen (ähnlich Papier-Rechnung).
- Die **Bestätigung** kann wahlfrei aber einheitlich in einem Unternehmen **zum einzelnen Beleg** - mit vorhandenen Systemen (z.B. ERP oder FIBU) - **oder in einer Sammelbestätigung** z.B .für ein ganzes Monat abgegeben werden.
- Kein weiterer Nachweis erforderlich, die Formalerfordernisse für den Vorsteuerabzug stehen außer Streit.



- **Lieferant** bzw. sein **Mitarbeiter** oder ein **Wirtschaftstreuhand** übermittelt die E-Rechnung (Daten-Struktur ebInterface) ohne Signatur über die gesicherte Plattform **FinanzOnline**.
- Übermittler durch **LogIn identifiziert** und als Absender bekannt; Identifikation des Rechnung stellenden Unternehmers durch dessen **UID**.
- Übermittlung im Datenstrom. **Daten-Struktur** wird formal auf **Schlüssigkeit geprüft**.
- **Empfänger durch UID** erkannt und muss der Teilnahme am **Rechnungsaustausch** über FinanzOnline **zustimmen**.
- **Zustellung in DataBox** oder durch **Server-Download** aus FinanzOnline.
- **Übermittlung und Zustellung protokolliert**, Rechnungen in FinanzOnline abgelegt.
- Die **steuerliche Aufbewahrungspflicht** für den Rechnungsempfänger ist dadurch **erfüllt**.
- **Echtheit der Herkunft** und die **Unversehrtheit des Inhaltes** der Rechnung durch FinanzOnline **gewährleistet**.

- **Zeitplan** aus Grobkonzept vorbehaltlich Detailplanung
  - **bis 30.06.2007:**  
Struktur-Anpassung ebInterface, Detailkonzepte Lösungen
  - **bis 30.09.2007:**  
Umsetzung Modelle, Vorbereitung Legistik, Information Wirtschaft
  - **bis 31.12.2007:**  
Veröffentlichung der legistischen Änderungen, Tests,  
[Produktionseinsatz Anfang 2008](#)
  - **bis 31.3.2008**  
Information der Unternehmer und Beratungsbranche **Planung**
- **Fax-Rechnung**  
[Keine Verlängerung der Frist](#), vorsteuerabzugsberechtigte Rechnungen mittels Fernkopierer (Telefax) geplant

- **Danke für Interesse und viel Erfolg mit der E-Rechnung**

Bundesministerium für Finanzen

Alfred Dittrich  
A-1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 4

alfred.dittrich@bmf.gv.at  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

- **Ihre Fragen zum Thema?**